

Telefon: 089/233 - 45069

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Abteilung 1
Bezirksinspektionen
(KVR-III/1)

Öffentlicher Raum für alle: Einrichtung von „Stadtterrassen“ ermöglichen

Antrag Nr. 20-26 / A 01375 der SPD / Volt – Fraktion, Fraktion Die Grünen – Rosa Liste vom 03.05.2021, eingegangen am 03.05.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03496

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 08.06.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Umsetzungsvorschlag.....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	5
4. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	5
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	5
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	5
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	5
II. Antrag des Referenten.....	6
III. Beschluss.....	6

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Fraktionen SPD / Volt, Die Grünen – Rosa Liste fordern mit oben genanntem Antrag folgendes:

„Das Kreisverwaltungsreferat und das Baureferat werden aufgefordert, für den anstehenden Corona-Sommer Möglichkeiten zu schaffen, wie die Einrichtung allgemein nutzbarer Stadterrassen im öffentlichen Raum insbesondere auf noch nicht so attraktiven und weniger intensiv genutzten Plätzen schnell unkompliziert genehmigt werden kann. Das Verfahren erfolgt vereinfacht in Anlehnung an die auf Parkplätzen möglichen Parklets. Für Grünanlagen können temporäre Gestaltungen oder Möblierungen ohne flächige Versiegelung geprüft werden.“

Begründet wird dies damit, dass die Bürger*innen in den Sommermonaten verstärkt Aufenthaltsmöglichkeiten im Freien suchen und durch dezentrale, attraktive sowie nicht-kommerzielle Flächen stark frequentierte Plätze – insbesondere auch im Sinne des Infektionsschutzes – entlastet werden sollen.

2. Umsetzungsvorschlag

Aufgrund der auch weiterhin das öffentliche Leben prägenden Corona-Pandemie und des damit verbundenen Entfalls vieler Veranstaltungen, soll dem Bedürfnis der Bürger*innen zum Aufenthalt im Freien in den Sommermonaten Rechnung getragen werden. „Stadterrassen“ können daher im Jahr 2021 auf öffentlichem Grund unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise genehmigt werden:

Um die bereits bestehenden Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum hinreichend zu berücksichtigen, sollten nur bei einem erheblichen Mehrwert für die Allgemeinheit gemäß § 32 der Sondernutzungsrichtlinien Ausnahmen von deren Vorgaben zugelassen werden. Auf öffentlichem Verkehrsgrund ist daher das Aufstellen von Mobiliar bislang nur in engen Grenzen erlaubt. Insbesondere die gewerbliche Nachfrage ist hier nämlich enorm. Im Sinne des Antrags – „Terrasse für jedermann“ – werden Stadterrassen (nur Aufstellung von Tischen und Sitzmobiliar) nur für nicht-gewerbliche Zwecke genehmigt, jegliche Wirtschaftswerbung ist untersagt und ein Abstand von wenigstens 50 Metern zu umliegenden Freischankflächen ist zu wahren. Maßgeblich muss sein, dass die Stadterrasse einen Mehrwert für die Allgemeinheit bietet, prinzipiell für alle nutzbar ist und keinem überwiegend privaten Zweck dient. Dies soll verhindern, dass faktisch eine Vergrößerung bestehender Freischankflächen durch die Hintertür eingeführt wird und die Anwohner*innen insbesondere durch Lärm nicht stärker belastet werden. Aus diesem Grund ist auch das Abspielen von Musik bzw. Musizieren nicht gestattet.

Die Antragsteller*innen tragen eine gewisse Verantwortung für den Zustand der genehmigten Fläche: Insbesondere um Verletzungsgefahren aufgrund von Hinterlassenschaften (zB durch Glassplitter oder beschädigtes Mobiliar) zu vermeiden, ist die Fläche regelmäßig zu kontrollieren und zu reinigen. Gegebenenfalls müssen die Verantwortlichen zudem dafür Sorge tragen, dass die Flächen für Veranstaltungen, Demonstrationen, Baumaßnahmen, Feuerwehreinsätze oder ähnliches kurzfristig freigeräumt werden. Daher darf das Mobiliar auch nicht im Boden verankert werden. Auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kennzeichnung (Markierung) des als verkehrssicher geprüften Stadterrassenbereichs kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass die Möbel durch Nutzer*innen über den Tag verschoben werden und dann Verkehrshindernisse darstellen. Eine regelmäßige Überprüfung der Stadterrassen durch die verantwortliche Person ist aus diesen Gründen unerlässlich. Auch wenn die Aufstellenden Ihren Pflichten nachkommen, ist mit einem erhöhten Bedarf an Straßenreinigung im Umfeld zu rechnen. Um eine Vermüllung des öffentlichen Raumes und eine Beeinträchtigung des Stadtbilds durch die Aufstellung ausrangierter Gegenstände und Mobiliar in schlechtem Zustand zu verhindern, müssen die Möbel für den Außenbereich geeignet (z.B. keine Polstermöbel) und witterungsfest sein oder alternativ nach jeder Nutzung vom öffentlichen Grund entfernt werden.

Grundsätzlich sind Flächen zwischen 6 qm und 75 qm sinnvoll. Hierdurch wären zentrale Örtlichkeiten wie Plätze erfasst, an denen ein echter Treffpunkt für ganze Viertel entstehen könnte. Bei einer kleineren Mindestgröße ist zu befürchten, dass die Flächen eher als Privatterrassen der Antragstellenden verstanden werden und ungeeignet sind, eine echte Entlastung zentraler Ballungspunkte zu schaffen.

Zentraler Aspekt bei der Möblierung des öffentlichen Raums ist immer auch die Barrierefreiheit. Daher werden Abgrenzungen zu Verkehrsflächen (etwa durch Absperrgitter und Holzpodeste) nicht zugelassen. Dies würde auch eine Hemmschwelle für die Benutzung schaffen, da der Eindruck eines privat genutzten Bereichs entstehen würde. Daneben sind an den Stadterrassen verbleibende Mindestdurchgangsbreiten zu gewährleisten und natürlich müssen Einfahrten, Rettungswege, Feuerwehranfahrtszonen, Ladezonen etc. freigehalten werden.

Wir regen zudem eine Begrenzung der Nutzung bis Ende Oktober an. Dies verhindert Kollisionen mit Weihnachtsmärkten und größere Unfallgefahren durch das nicht verankerte Mobiliar bei winterlicher Witterung. Zudem wird Mobiliar im Außenbereich saisonabhängig genutzt.

Der Stadtratsantrag dient – insbesondere auch im Sinne des Infektionsschutzes – der Entlastung stark frequentierter Flächen in der Innenstadt. Daher werden Stadterrassen im bereits jetzt intensiv frequentierten Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung nicht genehmigt. Generell soll die Antragstellung mit Lageplan über den zuständigen Bezirksausschuss erfolgen, damit sicher gestellt ist, dass das Anliegen im jeweiligen Stadtbezirk unterstützt wird, am konkreten Aufstellungsort tatsäch-

lich ein Bedürfnis für eine Stadtterrasse besteht und diese die Umgebung positiv beeinflusst. Bei Einreichung des Antrags im Kreisverwaltungsreferat ist daher die positive Bewertung des örtlich zuständigen Bezirksausschusses beizulegen.

Genehmigungen werden nur für das Jahr 2021 ausgestellt, da noch nicht absehbar ist, ob die Corona-Pandemie auch im kommenden Sommer weiterhin das städtische Leben prägt. Sollte sich die Pandemielage bis zum Sommer 2022 nicht wesentlich entspannt haben, könnten „Stadtterrassen“ unter Berücksichtigung der diesjährigen Erfahrungen erneut temporär genehmigt werden. Außerhalb der Corona-Pandemie gehen wir aber davon aus, dass auch weiterhin ein gesamtstädtisches Konzept der Möblierung des öffentlichen Raums aus einer Hand (Baureferat) stadtgestalterisch und sicherheitsrechtlich verfolgt wird.

Auch wenn das Aufstellen von Tischen und Sitzmobiliar auf öffentlichem Verkehrsgrund eine Sondernutzung darstellt, liegt die Besonderheit der Stadtterrassen in der Benutzung durch die Allgemeinheit, weshalb im öffentlichen Interesse von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abgesehen wird. Aus dem gleichen Grund wird die Verwaltungsgebühr mit 50 Euro und damit im unteren Bereich des gesetzlich vorgegebenen Gebührenrahmens von 10,20 € bis 767 € angesetzt.

Für öffentliche Grünanlagen ist für eine kurzfristige Aufstellung von privatem Mobiliar keine Abweichung von den bisherigen Vorgaben erforderlich, da diese – im Gegensatz zu Verkehrsflächen – stets der Erholung und Freizeit dienen. Einfache Tische und Sitzgelegenheiten, wie z.B. Klappstühle oder Klappliegen, können schon jetzt für nicht gewerbliche Zwecke aufgestellt werden und sind anschließend wieder mitzunehmen. Um der starken Frequentierung gerade im Sommer gerecht zu werden und eine möglichst flexible Nutzung der Flächen etwa auch zum Sport oder Grillen etc. zuzulassen, sollte keine Kennzeichnung von Grünflächen als Aufenthaltsmöglichkeiten über das Maß städtischer Möblierung hinaus erfolgen. Das temporäre Aufstellen von Sitzgelegenheiten etc. zu nichtgewerblichen Zwecken wird hier schon jetzt zugelassen, die Stadtterrassen sind hier also schon Realität.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage wurde dem Baureferat, dem Mobilitätsreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Gesundheitsreferat, dem Abfallwirtschaftsbetrieb, der Branddirektion, dem Behindertenbeirat und der Polizei mit der Bitte um kurzfristige Stellungnahme zugeleitet. Bis zum finalen Druck der Vorlage sind nur Rückmeldungen des Baureferats, des Referats für Stadtplanung und Bauordnung und der Branddirektion eingegangen, die in den Ausführungen unter Ziffer 2 - soweit notwendig - vollumfänglich berücksichtigt wurden.

4. Anhörung der Bezirksausschüsse

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung der Bezirksausschüsse nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung) und konnte aufgrund der Eilbedürftigkeit auch nicht erfolgen. Allerdings wurde diesen die Beschlussvorlage vorab zur Kenntnis übersandt. Den Bezirksausschüssen wird durch die Einbindung bei Antragstellung eine weitreichende Einflussnahme auf die Genehmigungspraxis im jeweiligen Stadtbezirk eingeräumt.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Stadterrassen bereits in den unmittelbar bevorstehenden Sommermonaten ermöglicht werden sollen.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt bezüglich Ziffer 2 des Antrags der Beschlussvollzugskontrolle.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat bewilligt unter den in Ziffer I.2 genannten Voraussetzungen bis zum 31.10.2021 als Ausnahme von den Sondernutzungsrichtlinien die nicht-gewerbliche Aufstellung von Tischen und Sitzmobiliar im öffentlichen Raum.
3. Besteht auch im Frühjahr 2022 noch eine Pandemielage, berichtet das KVR über die diesjährigen Erfahrungen mit Stadterrassen und unterbreitet einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01375 vom 03.05.2021 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt bezüglich Ziffer 3 der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das BAU
3. an das MOR
4. an das PLAN
5. an das GSR
6. an den Abfallwirtschaftsbetrieb
7. an das KVR IV BD
8. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/1
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532